

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **25 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

und die in einer unbedingten Hingabe an das gemeinsame Vaterland geistig vereinten Bürger endlich feiern gehobenen Sinnes dieses geliebte Fleckchen Erde und alles Schöne und Gute, das uns diese Erde trotz allem stets gab und gibt. D. S.

## Mitteilungen

### III. Schweiz. Jugendgerichtstag

am 24. Februar (von 10 Uhr an) und 25. Februar (von 9 Uhr an) in Zürich, Aula der Universität.

Organisiert von der Schweiz. Stiftung „Pro Juventute“, in Verbindung mit dem Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Schweizer. Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege.

Der III. Schweizer. Jugendgerichtstag wird durchgeführt, damit die Probleme, die durch die Notwendigkeit des Erlasses kantonaler Einführungsgesetze zum Schweiz. Strafgesetzbuch aufgeworfen werden,

eingehend besprochen werden, um dadurch mitzuhelfen, dass diese Einführungsgesetze dem neuen Schweiz. Jugendstrafrecht an Qualität ebenbürtig gestaltet werden; denn nur dann ist auch die richtige Auswirkung des Jugendstrafrechtes des Bundes gewährleistet.

Die Verhandlungen dauern anderthalb Tage und werden vom Präsidenten des Stiftungsrates „Pro Juventute“, Herrn Bundesrat Pilet-Golaz, präsiert. Als Hauptreferenten haben sich zur Verfügung gestellt die Herren Professoren Dr. Delaquis, Bern, Dr. Haffer, Zürich, Dr. Logoz, Genf, Dr. von Overbeck, Freiburg, und Dr. Pfenninger, Zürich, sowie Herr Dr. Hauser, Vorsteher des Kant. Jugendamtes Zürich, während eine Reihe weiterer kompetenter Persönlichkeiten (u. a. Dr. P. Widmer, Kriminalgerichtspräsident, Luzern) als Votanten mitwirken werden.

Kosten: Fr. 5.— (für den 1. Tag Fr. 3.—, für den 2. Tag Fr. 2.—). Karten und Programm durch das Zentralsekretariat „Pro Juventute“, Seilergraben 1, Zürich.

# Ovo-Tatsachenbericht No. 11

Dr. Donald A. Laird, Direktor des psychologischen Laboratoriums der Colgate University, Hamilton N. Y., schreibt:

„Da Wachstum und Entwicklung beim Kinde rasch vor sich gehen, bedarf es einer ausreichenden Ruhezeit, damit dieser Aufbau möglichst ohne Störungen stattfinden kann. Dies ist ein Grund, warum Kinder mehr Schlaf nötig haben als Erwachsene.“

Die Schlafdauer der Kinder verschiedener Altersstufen gibt er wie folgt an:

Ende des 1. Jahres . . . . .	14 bis 16 Stunden
2. und 3. Jahr . . . . .	13 bis 14 „
4. bis 8. Jahr . . . . .	12 bis 13 „
9. und 10. Jahr . . . . .	11½ „
11. Jahr . . . . .	11 „
12. Jahr . . . . .	10½ „
13. Jahr . . . . .	10 „
14. und 15. Jahr . . . . .	9½ „
16. Jahr . . . . .	9 „
später . . . . .	8 „

Was empfiehlt nun aber der bekannte amerikanische Forscher zur Förderung gesunden Schlafes? Keines der unzähligen Schlafmittel, wohl aber eine Tasse Ovomaltine vor dem Schlafengehen. Wir freuen uns dieses wichtigen Werturteils und empfehlen den schweizerischen Verbrauchern, die ja Ovomaltine meist nur morgens geniessen, sich den Ovomaltine-Schlummertrunk zur Gewohnheit zu machen.

Grosse Büchse Fr. 3.60,  
kleine Büchse Fr. 2.—.

# OVOMALTINE

*stärkt auch Sie!*

**Dr. A. Wander A. G., Bern**